

Hauptsatzung der Stadt Steinach

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Steinach in seiner Sitzung am 17.11.2003 die folgende Hauptsatzung beschlossen und die Stadt Steinach erlässt diese:

§1 Name

Die Stadt führt den Namen „Steinach“.

§ 2 Stadtwappen, Stadtsiegel

- (1) Die Stadt Steinach führt das historisch übernommene Wappen.
- (2) Beschreibung des Wappens: Im schwarzen Rahmen befindet sich von oben her ein mit der Spitze nach unten zeigendes silbernes Dreieck; aus der Spitze nach unten bis zum Wappenrand zeigt ein geschwungenes silbernes Band den stilisierten Fluss Steinach; links und rechts von dem stilisierten Fluss Steinach ist die Grundfläche hellblau; links auf der hellblauen Fläche befinden sich in goldener Farbe eine Schiefertafel, ein aufrecht stehendes Behältnis mit sieben Schiefergriffeln; rechts auf der hellblauen Fläche befinden sich in goldener Farbe vier nach oben kleiner werdende Spielzeugholzbausteine.
- (3) Die Stadt führt Dienstsiegel mit dem Landeswappen in der Mitte. Im oberen Halbbogen der Umschrift wird das Wort „Thüringen“, im unteren Teil des Halbbogens die Worte „Stadt Steinach“ bezeichnet. Das Siegel der Bürgermeisterin und anderer siegelführender Stellen zeigt im unteren Halbbogen eine zweizeilige Umschrift. Im inneren Halbbogen die siegelführende Stelle, im äußeren Halbbogen die Worte „Stadt Steinach“.
- (4) Mehrere Dienstsiegel einer Stelle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummer ist oberhalb des Landeswappens.

§ 3 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Steinach einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Zulassung eines Bürgerbegehrens findet § 17 Abs. 1 bis 6 ThürKO Anwendung. Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt im Benehmen mit der Stadt den Termin für den Bürgerentscheid. Abstimmungstag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Trifft ein Abstimmungstag mit einer Wahl zusammen, deren Wahlhandlung über 18 Uhr hinaus dauert, so endet die Abstimmungshandlung des Bürgerentscheids mit der für die Wahl bestimmte Uhrzeit.

- (3) Dem Bürgermeister (Abstimmungsleiter) obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids. Er macht spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung den Tag der Abstimmung und den Gegenstand des Bürgerentscheids im Amtsblatt der Stadt Steinach (Steinacher Bote) bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. den Tag der Abstimmung,
 2. den vollen Wortlaut des Begehrens und der Begründung sowie
 3. den Inhalt des Abstimmungszettels.
- (4) Zur Stimmabgabe ist nur zugelassen, wer in einem Stimmberechtigungsverzeichnis eingetragen ist. Stimmabgabe mittels Briefabstimmung ist zulässig.
- (5) Die Stadt bildet das Abstimmungsgebiet. Spätestens am 20. Tag vor der Abstimmung wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Abstimmungsleiter als Vorsitzenden und vier Stimmberechtigten als Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen und ebenfalls vom Vorsitzenden zu berufen. Für die Tätigkeit des Abstimmungsausschusses gilt § 3 Abs. 2 bis 4 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) entsprechend.
- (6) Der Bürgerentscheid erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) über
1. die Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand (§ 5 Abs. 1 bis 4 ThürKWG),
 2. die Wahlbekanntmachung, Wahlhandlung, Feststellung des Wahlergebnisses, Verbotene Wählerbeeinflussung, Wahlscheine, Briefwahl (§§ 7, 9 und 10 ThürKWG und § 27 ThürKWO),
 3. die Wahlvorsteher und Wahlvorstand (§ 4 Abs. 1 bis 4 ThürKWO),
 4. das Wählerverzeichnis, Wahlschein, Briefwahl (§§ 6 und 7 ThürKWG) und
 5. Wahlanfechtung und Wahlprüfung (§§ 31 und 32 ThürKWG)
- sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (7) Die Abstimmungszettel werden amtlich hergestellt.
- (8) Die in dem Bürgerentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (9) Stehen mehrere Entscheide, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel anzuführen.
- (10) Der Stimmberechtigte kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Abstimmzettel, ob er die vorgelegte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (11) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen ist § 20 Abs. 2 und § 21 ThürKWG entsprechend anzuwenden. Eine Stimme ist auch ungültig, wenn die vorgelegte Frage bei mehreren, den gleichen Gegenstand betreffenden Entscheide mit „JA“ beantwortet wird.

- (12) Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellen Abstimmungsvorstand und Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk nach der Zahl der Stimmberechtigten, der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie für jeden Entscheid getrennt die Zahl der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen fest.
- (13) Aufgrund der Ergebnisse in den Stimmbezirken stellt der Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis in der Stadt fest. Der Abstimmungsausschuss ist berechtigt, die Entscheidung der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände über die rechnerischen Feststellungen und die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen zu berichtigen.
- (14) Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit 23 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (15) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zumachen.
- (16) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrates. Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von der Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 1. Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne vom § 1 Nr. 1 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 20.000,00 €,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 30.000,00 €,
 - Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis 7.500,00 €,
 2. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht überschreitet,
 3. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 5.000,00 €,
 4. die Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
 5. die Bildung von Haushaltsresten,
 6. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 30.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000,00 €,
 7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 €,
 8. Stundung bis zu 4.000,00 €,
 9. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art mit einem jährlichen Entgelt bis zu 5.000,00 €,
- (3) Die grundsätzliche Bedeutung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 der ThürKO ist im Vollzug des Haushaltes dann nicht gegeben, wenn der jeweilige Einzelfall der Entscheidung, welcher nicht unter den obigen Ziffern 1 bis 9 aufgeführt ist, und eine Verpflichtung zur Zahlung von nicht mehr als 0,5 v.H. des jeweiligen Verwaltungshaushaltes erwarten lässt und keine Kosten für folgende Haushaltsjahre entstehen lässt.
- (4) Im Einzelfall können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister mit dessen Zustimmung durch Beschluss des Stadtrates zur Erledigung übertragen werden (§ 29 Abs. 4 ThürKO).
- (5) In wichtigen Angelegenheiten hat der Bürgermeister das Recht, außerordentliche Sitzungen des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses anzuberaumen. Vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ist nur, entsprechend § 30 ThürKO, Gebrauch zu machen.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben
 1. einen Haupt und Finanzausschuss,
 2. einen Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschussals beschließende Ausschüsse. Jeder Ausschuss hat neben dem Bürgermeister weitere 6 Mitglieder. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Ausschusssitze werden nach dem H. – Niemeyer - Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los, der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (4) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 3 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.
- (5) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (6) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht hat.

§ 9 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Beratung über die nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Vorbereitung der Sitzungen und der Haushaltsdebatten des Stadtrates,
 2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten,
 3. Koordination der Arbeiten aller Ausschüsse,
 4. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,
 5. Wesentliche umweltrelevante Angelegenheiten, soweit die Stadt zuständig ist,
 6. Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt,
 7. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, einschließlich des Fremdenverkehrs,
 8. Angelegenheiten des Gewerbewesens,
 9. Denkmal- und Heimatpflege, Kultur und Gemeinschaftspflege, Erwachsenenbildung und Jugendpflege und
 10. Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Soweit nicht der Bürgermeister entsprechend den Regelungen der ThürKO oder gemäß § 6 dieser Hauptsatzung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 der ThürKO in den folgenden Angelegenheiten im Einzelfall als beschließender Ausschuss:
1. Die Auftragsvergaben von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern sich der Gesamtaufwand bis zu 100.000,00 € beläuft,
 2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben über 30.000,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben über 15.000,00 € bis zu 50.000,00 € je Einzelfall,
 3. den Verkauf von Grundstücken bei einem Wert bis zu 12.500,00 €, von Bauplätzen bis zu 12.500,00 €, über den Tausch und Erwerb von Grundstücken (auch bei Zwangsversteigerungen und der Ausübung des Vorkaufsrechts mit einem Wert bis zu 12.500,00 €) sowie über Miet- und Pachtverträge mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von über 5.000,00 € bis zu 20.000,00 €,
 4. über die Niederschlagung von Forderungen von 2.000,00 € bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
 5. über den Erlass von Forderungen von 2.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
 6. über Stundungen von 4.000,00 € bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
 7. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des durch die Stadt Steinach zu tragenden Teiles des Vergleiches zwischen 6.000,00 € und 20.000,00 € liegt.

§ 10 Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss ist für die Beratung über die nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaues, der Ortsplanung,
 2. Der Beschaffung von Baugelände,
 3. Straßengrundabtretungen,
 4. Angelegenheiten der Verkehrssicherheit.
- (2) Soweit nicht der Bürgermeister entsprechend den Regelungen der ThürKO oder gemäß § 6 dieser Hauptsatzung zuständig ist, entscheidet der Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 der ThürKO in den folgenden Angelegenheiten im Einzelfall als beschließender Ausschuss:
1. die Auftragsvergaben nach der VOB, VOL oder VOF (nach erfolgter Ausschreibung),
 2. Anträge auf Fördermittel,
 3. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
 4. Gemeindliches Einvernehmen für alle baulichen Maßnahmen in der Größenordnung bis Ein- und Zweifamilienhäusern und Wohnbauten bis zu 10 Wohneinheiten,
 5. Gemeindliches Einvernehmen für Gebäude mit gewerblicher Nutzung bis 120.000,00 €,
 6. Gemeindliches Einvernehmen zu Grundstücksteilungen,
 7. Gemeindliches Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen von der Bau- und Werbeanlagensatzung und der Plakatierungssatzung,
 8. Gemeindliches Einvernehmen zu Vorhaben im Außenbereich,
 9. Gemeindliches Einvernehmen bei Nutzungsänderungen von Gebäuden,
 10. Gemeindliches Einvernehmen bei Abrissmaßnahmen,
 11. Angelegenheiten der Stadt als Träger für öffentliche Belange in bedeutsamen Vorhaben.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Steinach und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung:

- einen Sockelbetrag von 26,00 €, sowie
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses 25,00 €,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 25,00 €.

Bei Doppelfunktion wird ein Betrag von 75 v.H. gezahlt.

- (5) Der ehrenamtliche Kommunalwahlbeamte erhält folgende Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche 1. Beigeordnete 310,00 €

- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38

Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung (§ 34 Abs. 2 ThürKWG). Die Höhe der Entschädigung beträgt für die Mitglieder des Wahlausschusses 10,00 € je Sitzung und für die Mitglieder des Wahlvorstandes 30,00 € je Wahltag und für den Fall, dass am Tage nach der Wahl die Auszählung der Stimmen fortgesetzt werden muss, auch für diesen Tag.

- (7) Sollte es sich bei Wahlen gleichzeitig um mehr als eine Wahl handeln (verbundene Wahlen) und handelt es sich dabei in mindestens einem Fall um eine Wahl, welche keine Kommunalwahl ist und wird für diese Wahl, welche keine Kommunalwahl ist, nach Landes-, Bundes- oder Europarecht eine Aufwandsentschädigung oder Erfrischungsgeld gezahlt, so ist die im vorstehenden Abs. 6 geregelte Aufwandsentschädigung in Anrechnung zu bringen.
- (8) Die Regelungen der vorstehenden Abs. 6 und 7 gelten auch für Abstimmungen gemäß § 3 dieser Hauptsatzung.
- (9) Die Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Stadt Steinach ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel „Steinacher Bote“.
- (2) Satzungen werden rechtsbegründend durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Steinacher Bote“ der Stadt Steinach bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (3) Bestehen die Satzungen aus umfangreichen Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, so werden diese abweichend vom Abs. 1, wenn gesetzlich nicht eine andere Bekanntmachung bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt. Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens einen Tag vor Beginn gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 bekannt gemacht.
- (4) Der Tag der Bekanntmachung gemäß Abs. 2 bzw. der Tag der Auslegung und der Beendigung der Auslegung nach Abs. 3, die Vollendung und Bekanntmachung und das Inkrafttreten sind auf dem Original urkundlich zu vermerken.
- (5) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Steinach „Steinacher Bote“ öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat. Bei Dringlichkeit erfolgt die Bekanntmachung in der Tagespresse „Freies Wort“.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“ bekannt gegeben.

- (7) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (8) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die §§ 1 bis 7; 11; 13 und 14 dieser Hauptsatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die §§ 1 bis 7; 11; 13 und 14 der Hauptsatzung vom 19.12.1994 in der Fassung der 2. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.07.2000 außer Kraft. Die §§ 8 bis 10 und 12 dieser Hauptsatzung treten mit dem 01.07.2004 in Kraft, gleichzeitig treten die §§ 8 bis 10 und 12 der Hauptsatzung vom 19.12.1994 in der Fassung der 2. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.07.2000 außer Kraft.

Steinach, den 20.11.2003

Stadt Steinach

gez. Greiner

Greiner
Bürgermeisterin